II-12706der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH DER BUNDESMINISTER FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA Pr.Zl. 5931/35-4-93 A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 711 62-9100 Teletex (232) 3221155 Telex 61 3221155 Telefax (0222) 713 78 76 DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

*5702 I*AB 1994 **-**02- 24

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Anschober, Freunde und Freundinnen vom 21. 12. 1993,

zn 5885 1J

ZI. 5885/J-NR/1993 "aktuelle Entwicklungen im Atombereich"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" – also die Gegenstände des Fragerechtes – unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage bezieht sich ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Zu den an mich persönlich gerichteten Fragen 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 13 darf ich wie folgt antworten:

Zu Frage 1:

"Seit wann ist Ihnen bekannt, daß sich die MCE im Rahmen eines internationalen Konsortiums um die Beteiligung an der Errichtung des Kernkraftwerkes "Lung-Man" in Taiwan (2 Blöcke mit jeweils über 1000 MWe), bei einem potentiellen Auftragsvolumen von 3 bis 7 Milliarden Schilling für die MCE, bewirbt?"

Über diese Auftragsbewerbung der VA MCE wurde ich aus diversen Medienberichten Anfang November informiert. In der Folge ergingen an mich als Eigentümervertreter der ÖIAG mehrere Protestschreiben von diversen Privatpersonen und Organisationen.

Zu Frage 2:

"Haben Sie dazu seitens der Firmenleitung Stellungnahmen angefordert, und wenn ja, wann erhielten Sie welche Antworten seitens der MCE?"

Aufgrund der bei mir im November eingegangenen Schreiben habe ich veranlaßt, daß vom Unternehmen zur Klärung des Sachverhaltes eine Stellungnahme eingeholt wird. Diese Unternehmensstellungnahme ist Mitte Dezember in meinem Ressort eingelangt. Ich darf Ihnen zusammengefaßt die Stellungnahme des Unternehmens wiedergeben, auf der auch der Inhalt meiner Antwortschreiben beruht:

"DIE VA M.C.E. KANN AUF EINE ÜBER 20-JÄHRIGE ERFAHRUNG MIT DEN URSPRÜNGLICHEN SCHWERPUNKTEN MATERIALAUSWAHL UND MATERIALENTWICKLUNG, KONSTRUKTION, FERTIGUNG UND INBETRIEBSETZUNG VON TEILSYSTEMEN
SOWIE KOMPONENTEN DES PRIMÄRKREISLAUFES VON KERNKRAFTWERKEN UNTERSCHIEDLICHER TYPEN ZURÜCKGREIFEN. DER NUNMEHR AUF HÖCHSTEM NIVEAU
VORHANDENE TECHNOLOGIESTANDARD WURDE DURCH LANGJÄHRIGE FORSCHUNG
UND ENTWICKLUNG SOWIE UNTER HOHEM WETTBEWERBSDRUCK ERREICHT.

AUFGRUND DER ÖSTERREICHISCHEN ENTSCHEIDUNG GEGEN DIE NUTZUNG DER NUKLEARTECHNIK ZUR STROMERZEUGUNG ("ATOMSPERRGESETZ") HAT DIE VA M.C.E. IHRE SCHWERPUNKTAKTIVITÄTEN NUNMEHR AUF SERVICE UND SICHERHEITSTECHNISCHE NACHRÜSTUNG AUSGERICHTET UND IST DAMIT WELTWEIT EINER DER WENIGEN ANBIETER FÜR DIESE HOCHWERTIGEN TECHNOLOGIEN. DADURCH IST DAS UNTERNEHMEN IN DER LAGE, ANERKANNTE TECHNISCHE LÖSUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT IM SINNE EINES SCHUTZES FÜR DIE BEVÖLKERUNG ANZUBIETEN.

DIE STRATEGIE DER VA M.C.E. KONZENTRIERT SICH DAHER IN EUROPA AUF IN BETRIEB BEFINDLICHE ANLAGEN. DIE DAUER DER BETRIEBSPHASE WIRD AUSSCHLIESSLICH DURCH WIRTSCHAFTLICHE, TECHNISCHE ODER POLITISCHE ENTSCHEIDUNGEN BEDINGT, VÖLLIG UNABHÄNGIG VON IRGENDWELCHEN AKTIVITÄTEN DER VA M.C.E. EINES IST ALLERDINGS UNBESTRITTEN: BIS ZUM

- 4 -

ZEITPUNKT DER STILLEGUNG MUSS DIE ANLAGE OPTIMALE SICHERHEIT GEWÄHRLEISTEN. AUS DIESEM GRUND IST EINE GEZIELTE ÜBERWACHUNG VON ALTERUNGSENTWICKLUNGEN UND VERÄNDERUNGEN IM MATERIAL UND IM SYSTEM VON SICHERHEITSRELEVANTEN BAUTEILEN, SOWIE GEGEBENFALLS DIE NACHRÜSTUNG WÄHREND DER BETRIEBSPHASE VON ENORMER BEDEUTUNG FÜR DIE SICHERHEIT DER ANLAGE.

AUSSERHALB EUROPAS LIEGT DAS HAUPTGEWICHT DER VA M.C.E. IN DER GESAMTEN MONTAGE UND LIEFERUNG VON STAHLBAUKOMPONENTEN. IN DIESEM ZUSAMMENHANG WIRD VON SEITEN DES UNTERNEHMENS AUSDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE VA M.C.E. KEINE FÜR DEN NUKLEARPROZESS RELEVANTEN AUSRÜSTUNGEN LIEFERT.

DAS KNOW-HOW DER VA M.C.E. IN DEN SPEZIALDISZIPLINEN SICHERHEITSTECHNIK, SERVICE UND MONTAGE WIRD DARÜBERHINAUS AUCH IN HOHEM AUSMASS FÜR MASSGESCHNEIDERTE PROBLEMLÖSUNGEN IN BEZUG AUF DAS SERVICE, DIE KONVENTIONELLE HANDHABUNG UND DIE AUTOMATION IN ANDEREN INDUSTRIEZWEIGEN WIE Z.B. DER HÜTTENINDUSTRIE UND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE GENUTZT."

Zu Frage 7:

"Liegen Ihnen Informationen über eventuelle Widerstände in Taiwan gegen die Errichtung des KKW Lung-Man vor, wenn ja, mit welchem Inhalt?"

Nein.

Zu Frage 8:

"Liegen Ihnen Informationen bezüglich einer möglichen Erdbebengefährdung oder sonstiger Risikopotentiale des KKW-Projektes Lung-Man vor, und wenn ja, wie bewerten Sie diese?"

Nein.

Zu den Fragen 9, 10 und 13:

"Sehen Sie es in der Argumentation unseren KKW-betreibenden Nachbarländern gegenüber als Glaubwürdigkeitsproblem an, einerseits als offizielle österreichische Zielsetzung die Schaffung eines kernenergiefreien Mitteleuropas anzugeben, und andererseits damit belastet zu sein, daß ein österreichisches Unternehmen Komponenten für die Errichtung von KKWen zu produzieren und verkaufen trachtet?"

"Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen, bzw. mit welcher Position werden Sie an die MCE-Unternehmensleitung sowie an die Öffentlichkeit herantreten?"

"Sehen Sie die Betätigung der MCE im KKW-Komponentenbereich als mittel- oder langfristig vertretbar, sinnvoll und gesichert an?"

Ich unterstütze selbstverständlich soweit dies in meinen Möglichkeiten und Kompetenzen liegt alle Aktivitäten der österreichischen Bundesregierung zur Erreichung der Zielsetzung der Schaffung eines kernenergiefreien Mitteleuropas. Was eine Beteiligung der VA M.C.E. oder eines anderen Unternehmens am Bau eines Atomkraftwerkes betrifft, muß grundsätzlich festgehalten werden, daß es einer gesetzlichen Grundlage - wie es in anderem Zusammenhang das Kriegsmaterialiengesetz darstellt - und einer umfangreichen und genauen Definition des Geltungsbereiches eines derartigen Gesetzes bedarf, um ein österreichisches Unternehmen zu zwingen, sich nicht an Aufträgen beim Bau von AKW's zu beteiligen. Ein solches Gesetz ist bisher in Österreich nicht beschlossen worden. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß das Leistungsangebot der VA M.C.E voraussichtlich nicht unter ein allfälliges "Verbotsgesetz" fallen würde, da keine prozeßrelevanten Ausrüstungen enthalten sind.

Trotz aller grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Nukleartechnik muß ich darauf verweisen, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Basis bestehender Gesetze zu agieren hat.

Wien, am 21 · Februar 1994

Der Bundesminister

Stellungnahme der ÖIAG zur Anfrage Nr. 5885/J

Zu Ihren Fragen

"Aus welchen Unternehmen setzt sich das internationale Konsortium zusammen, das für die Projektierung und/oder Realisierung des KKW Lung-Man verantwortlich ist und welchen Part übernehmen die Unternehmen, wie auch die MCE, dabei?

Wie hoch ist das zu erwartende Gesamtauftragsvolumen für das Konsortium, und welche Einzelumsätze werden von den einzelnen Teilen, wie auch der MCE. erwartet?

Welche Teile, Komponenten, Lieferungen oder sonstige Leistungen werden von der MCE zu jeweils welchem Einzelpreis angeboten?

Wann ist mit einer Auftragsvergabe zu rechnen?

Wie entwickelte sich der Beschäftigtenstand der VÖEST bzw. MCE im Atombereich seit der Gründung?

Wieviele Arbeitsplätze würden durch die Realisierung des Taiwan-Auftrages mittel- bzw. langfristig innerhalb der MCE gesichert, bzw. wieviele davon wären Neueinstellungen?

An der Errichtung welcher KKWe oder sonstiger Projekte im Atomanlagen-Bereich war die VÖEST bzw. MCE in der Vergangenheit beteiligt?

In Zusammenarbeit mit welchen anderen in- und ausländischen Unternehmen erfolgte die Realisierung der jeweiligen Projekte?

Welche Teile, Komponenten oder sonstige Leistungen mit welchem Auftragsvolumen wurden dabei seitens der VÖEST bzw. MCE für welche Einzelprojekte geliefert?

Wie hohe Gewinne oder Verluste wurden dabei bei jedem einzelnen Projekt in der Vergangenheit erwirtschaftet?

Bei welchen dieser Atomprojekte sind seit der Fertigstellung - mit welchen finanziellen und sicherheitsrelevanten Konsequenzen - Mängel oder Fehler aufgetreten, die mit der Ausführung durch die VÖEST bzw. MCE in Verbindung stehen?"

darf mitgeteilt werden, daß die gegenständliche Anfrage sich ausschließlich auf operative Angelegenheiten einer Enkelgesellschaft der ÖIAG bezieht, weshalb eine Beantwortung von den zuständigen Unternehmensorganen abgelehnt wird.

- 2 -

Es darf außerdem darauf hingewiesen werden, daß die ÖIAG mit In-krafttreten der ÖIAG-Gesetz- und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, BGBl.Nr. 973/1993, mit 31.12.1993 mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmungen keinen Konzern mehr bildet, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber der bisher bestehenden Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden.

Ferner ist die ÖIAG nunmehr verpflichtet, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben; dazu gehört auch die VA-Technologie AG, die mehrheitlich privatisiert werden soll. Da die VA-MCE eine direkte 100%ige Tochtergesellschaft der VA-Technologie AG ist wird auch diese mittelbar mehrheitlich privatisiert; jede öffentliche Diskussion über geschäftliche Vorgänge von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, deren Privatisierung vorbereitet wird, wäre dem Erfolg der Privatisierungsbemühungen abträglich. Eine Stellungnahme wird daher auch aus diesen Gründen von den Unternehmensorganen abgelehnt.

Weiters wird festgehalten, daß es die österreichische Rechtsordnung österreichischen Unternehmen nicht verbietet, Aufträge im Zusammenhang mit der Errichtung von Kernkraftwerken im Ausland anzunehmen und auszuführen; dies gilt sowohl für die Unternehmen der Privatindustrie als auch für Unternehmen der ÖIAG-Gruppe.